

Satzung der Gemeinde Feldheim

über den Bebauungsplan Nr. 1. der Gemeinde **Feldheim**
für das Gebiet **südlich von Feldheim**

Die Gemeinde **Feldheim** erläßt aufgrund der §§ 9 und 10
des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
und Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekannt-
machung vom 21. 6. 1969 (GVBl. S. 263) folgende, mit **Verfügung**
des Landratsamtes Neuburg/D. vom
Nr. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet gilt die von **Architekt Walther Mener, Rain,**
ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom **12.8.1966**
ändert ~~xx~~ **im März 1971**, die zusammen mit den nachstehenden
Vorschriften den Bebauungsplan bildet

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- 1) Das Baugebiet ist nach § 4 der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2) Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen zugelassen werden. Die übrigen Ausnahmen des § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschossflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

- 2) Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Geschöbssah-
len sind Höchstgrenzen.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Min-
destgröße von⁶⁰⁰ qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

- 1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs.2 die offene Bau-
weise.
- 2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, so-
weit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, jeweils in
einem Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich
der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach
Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.
- 3) Bei beiderseitigen Grenzanbau sind die Garagen einschließ-
lich der sonstigen Gebäude einheitlich zu gestalten.

§ 6

Gestaltung der Gebäude

- 1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
- 2) Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung
eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
- 3) Die Dachneigung der Hauptgebäude muß liegen: *am Tränkeweg 37 - 45°*
 - a) Bei eingeschossigen Gebäuden zwischen 47 und 52 Grad.
 - b) bei zweigeschossigen Gebäuden zwischen 30 und 35 Grad.
- 4) Die Gebäudehöhe bei eingeschossigen Gebäuden sind Höchstgren-
zen, die Gebäudehöhe für zweigeschossige Gebäude ist zwingend.
- 5) Kniestöcke bei eingeschossigen Gebäuden sind zulässig, sie
dürfen jedoch nicht höher als 0,50 m sein.

§ 7

Dachaufbauten

95 Plarlm.

- 1) Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Dächern mit mehr als ~~47~~ ^{35°} Grad zulässig.
- 2) Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen, die senkrechte Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,10 m betragen.
- 3) Die Gauben müssen in der Farbe des Daches gestrichen werden.

§ 8

Sockelhöhe

- 1) Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.
- 2) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nicht wesentlich verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist.

§ 9

Fassadengestaltung

- 1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Verputz ist nicht zugelassen.
- 2) Die Verwendung von grellen Farben ist untersagt.

§ 10

Nebenanlagen

- 1) Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 18 qm Grundfläche errichtet werden, das mit der Garage unter einem Dach zusammengefaßt ist.
- 2) Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO unzulässig.

§ 11

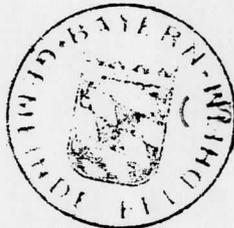
Einfriedungen

Die Einfriedungen an der Straße dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Betonsockel dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Anordnung von höheren Sockeln kann nur bei Hanggrundstücken zugelassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.



Feldheim, den .. 2. Juli 1971 ..

(Siegel)

..... *Kapfer*
(1. Bürgermeister)

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 15.1.1967 und 23.5.1971 bis 15.2.1967 und 1.7.1971 in .. der Gemeindekanzlei Feldheim .. öffentlich ausgelegt.



Feldheim, den .. 2. Juli 1971 ..

(Siegel)

..... *Kapfer*
(1. Bürgermeister)

b) Die Gemeinde .. Feldheim .. hat mit Beschluß des Gemeinderats vom .. 5. Juli 1971 .. den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Feldheim, den .. 5. Juli 1971 ..

(Siegel)

..... *Kapfer*
(1. Bürgermeister)

c) Das Landratsamt Neuburg a.d. Donau hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ...30.:9.:1971..... Nr. II/7-1053/71-610-3/2. gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25. November 1969 - GVBl. S. 370) genehmigt.

Neuburg a.d. Donau den 30.9.1971
.....
XXXX



.....
(W o l f)
Landrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis in gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

....., den

(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister)

